

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 ff StGB

Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 Abs. 2 S.1,2 Grundgesetz:

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Artikel 5 Abs. 1 S. 1 Konvention zum Schutz der Menschenrechte:

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Sexualdelikte verletzen die **Würde** des Menschen in erheblichem Maße. Nahezu ausschließlich sind Frauen oder Kinder die Opfer. Obwohl feststeht, dass den Opfern keinerlei Mitschuld trifft, d.h. es hat nie eine Provokation gegeben, wurde im Strafverfahren häufig die Frage einer möglichen Mitverursachung der Frau diskutiert. In derartigen Situationen wurde das Opfer nochmals zum Opfer. Zum Glück hat sich der Gedanke durchgesetzt, dass die Gesellschaft zur Opferhilfe und zum Schutz der Frauen und Kinder verpflichtet ist.

Wie wird sexueller Missbrauch definiert?

Sexuell ist eine Handlung, die regelmäßig durch aktives Tun das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat, und zwar unter Einsatz von mindestens des eigenen oder eines fremden Körpers. Dabei muss die Handlung objektiv eine Beziehung zur Geschlechtlichkeit haben. Dies heißt, das äußere Erscheinungsbild sowie der Gesamtvorgang muss für einen verständigen Partner die **Sexualbezogenheit erkennen lassen** und darf **nicht völlig unerheblich** sein.

Die Erheblichkeitsschwelle § 184g StGB

Eine Handlung ist dann erheblich und strafbar, wenn die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Vorgehens des Täters gefährdet wird und **sozial nicht hinnehmbar** ist. Dabei sind an diese Erheblichkeitsschwelle bei Taten im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen die geringsten Anforderungen zu stellen.

Der **BGH** hat in diesem Zusammenhang das Vorliegen des sexuellen Missbrauchs eines Kindes durch einen kurzen Griff an die Außenseite des nackten Oberschenkels abgewiesen. Demgegenüber wurde ein Zungenkuss oder ein Griff an die Brust der eigenen Tochter als sexueller Missbrauch angesehen. Ebenso eindeutige verbale Aufforderungen zum Geschlechtsverkehr gegenüber einem Kind.

Im Jahre 2003 wurde in § 176 StGB *Sexueller Missbrauch von Kindern* in Absatz 4 Nr. 3 ein weiterer Straftatbestand aufgenommen. Auch **ohne Körperkontakt** kann ein Täter mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft werden, wenn er durch Schriften in der Absicht auf ein Kind einwirkt, es zu sexuellen Handlungen zu bringen (sog. Cyber-Grooming / Ansprechen im Internet).

Straftatbestände Strafgesetzbuch

1. Straftaten gegen die sexuelle Freiheit:

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
§§ 177 ff, § 174a II, 174c StGB
Freiheitsstrafe 1 – Lebenslang (bei Todesfolge)

2. Straftaten als Störung von Verwahrungs- oder Abhängigkeitsverhältnissen:

Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten, Kranken, Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§§ 174a I, 174b StGB
Freiheitsstrafe von 3 Monaten – 5 Jahre

3. Straftaten gegen die ungestörte Entwicklung des Sexuallebens.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kindern und Jugendlichen, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Verbreitung pornographischer Schriften
§§ 174, 176 ff, 180 f, 182 III, 184 ff StGB
Freiheitsstrafe von 3 Monaten – 10 Jahre (Missbrauch eines Kindes) – Lebenslang (bei Todesfolge)

4. Belästigung Unbeteiligter:

Exhibitionistische Handlungen, Ausübung der verbotenen Prostitution
§§ 183 f, 184, 184a, 184e StGB
Freiheitsstrafe bis zu 1 bzw. 3 Jahren (Gewalt- o. tierpornographische Schriften) oder Geldstrafe

5. Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution:

Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei
§§ 180a, 181a StGB
Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe, bei Zuhälterei Freiheitsstrafe 6 Monate bis 5 Jahre

Schmerzensgeldansprüche bei Vergewaltigung und Sexualmissbrauch

In der Vergangenheit wurden den Opfern von Vergewaltigungen unangemessen niedrige Schmerzensgelder zugesprochen. Selbst in Extremfällen galt die Maximalgrenze von € 51.129.-.

LG Düsseldorf 7.11.2001 – 5 O 210/99: **€5.000.-**

Vergewaltigungsversuch der Ehefrau des Klägers durch seinen Arbeitskollegen. Mann leidet seither an Depressionen.

LG Lübeck 13.11.2000 – 746 Js 19231/00: **€5.624.-**

Brutale Vergewaltigung über einen Zeitraum von ca. 30 bis 60 Minuten mit schmerzhaftem Eindringen in die Vagina und Drücken gegen den Hals des Opfers.

LG Ravensburg 22.12.2009 – 3 O 195/09: **€40.000.-**

Vergewaltigung eines 13 jährigen Mädchens durch den eigenen Vater in nachgewiesenen 15 Fällen.

Als erstes Gericht hat nun das Landgericht Wuppertal mit Urteil vom 5.2.2013 den bisherigen Schmerzensgeldrahmen verlassen und einer schwangeren Schülerin, die über 4 Tage eingesperrt, mehrfach vergewaltigt und mit dem Tode bedroht worden war, **€100.000.-** Schmerzensgeld zugesprochen.

Opferanwälte sind gefordert, künftig für eine Erhöhung des zuzusprechenden Schmerzensgeldes durch die Gerichte zu sorgen, um dem Opfer zumindest eine gewisse finanzielle Wiedergutmachung für die erlittene Tat zu verschaffen.

Iris Böckmann-Weyers

-Rechtsanwältin & AnwaltMediatorinDAA-